

Matthias Peukert

**Strafbare Untreue  
zum Nachteil einer  
in Deutschland  
ansässigen *Limited***

# § 1 Einleitung

“The directors [...] being the managers rather of other people’s money than of their own, it cannot well be expected, that they should watch over it with the same anxious vigilance with which the partners in a friendly copartnery frequently watch their own. Like the stewards of a rich man, they are apt to consider attention to small matters as not for their master’s honour, and very easily give themselves a dispensation from having it. Negligence and profusion, therefore, must always prevail, more or less, in the management of the affairs of such a company;”<sup>1</sup> so beschreibt Adam Smith das dieser strafrechtlichen Untersuchung zu Grunde liegende wirtschaftliche Grundproblem. Obwohl sich seine Feststellung maßgeblich auf *publicly held corporations* bezieht, ist der hiermit beschriebene sog. „principal-agent“ Konflikt<sup>2</sup> allgemein auf das Verhalten von Geschäftsleitern übertragbar. Sind Vermögensinhaberschaft und Management getrennt, so muss es Regeln geben, die das Verhalten der Verantwortlichen im Sinne der Gesellschaft steuern. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht geschieht dies grundsätzlich mittels Einschränkungen der Handlungsfreiheit, positiven Verpflichtungen sowie verschiedenen Anreizsystemen. Das Strafrecht – als akzessorisches Recht – folgt bei der Strafbarkeit von Geschäftsleitern in der Regel solchen, in anderen Rechtsgebieten getroffenen Einschränkungen der Handlungsfreiheit. Deutlich wird eine solche Anknüpfung an das Gesellschaftsrecht insbesondere im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts.<sup>3</sup> Dort erlangt das Gesellschaftsrecht aufgrund zahlreicher normativer Tatbestandsmerkmale und Blanketttatbestände besondere Bedeutung. Aktuelle Brisanz kommt dabei dem Untreuetatbestand als dem klassischen Instrumentarium zur Verfolgung von Vermögensstraftaten und zur Bekämpfung wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen<sup>4</sup> – insbesondere in der Fallgruppe der sog. Organuntreue – zu.<sup>5</sup> In den hierunter fallenden Sachverhaltskonstellationen

---

1 Adam Smith, S. 233.

2 Grundlegend hierzu Jensen/Meckling, Journal of Financial Economics 1976, 305 ff.

3 Zu den Begriffen des Wirtschaftsstrafrechts und der Wirtschaftskriminalität, die bis heute nicht exakt definiert sind, Dannecker, in: Wabnitz/Janovsky, Kap. 1 Rn. 5 ff.; Mansdörfer, S. 3 ff.; Hefendehl, ZStW 119 (2007), 816 (818 ff.); Rönnau, ZStW 119 (2007), 887 (895 ff.) j.m.w.N. Ausführlich zum Verhältnis des Wirtschaftsstrafrechts zur Wirtschaft Hassemer, wistra 2009, 169 ff.

4 Labsch, Jura 1987, 343 (343).

5 Schünemann, Organuntreue, passim. Siehe ferner Saliger, in: SSW, § 266 StGB Rn. 89; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht BT, Rn. 3 u. Rn. 390. Siehe zu den „spektakulären“

soll der Untreuetatbestand eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Fehlgebrauch der Dispositionsfreiheit durch den Geschäftsleiter begründen.<sup>6</sup> Für *Schünemann* ist der Untreuetatbestand „[f]ür die moderne Volkswirtschaft der entwickelten Industriegesellschaft mit ihrem Auseinanderfallen von Eigentumszuständigkeit und Management in Großunternehmen [...] zum kennzeichnenden Delikt der Wirtschaftskriminalität geworden.“<sup>7</sup>

Während die strafrechtliche Anknüpfung an gesellschaftsrechtliche Wertungen und Pflichten des deutschen Gesellschaftsrechts bereits immense Probleme bereitet, scheint dies ganz besonders der Fall zu sein, wenn die Anknüpfungen das Recht aus anderen Rechtskreisen betreffen. Angestoßen wurde die Diskussion insbesondere durch die jüngste Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs* (im Folgenden *EuGH*) zur europäischen Niederlassungsfreiheit für Kapitalgesellschaften und dem dadurch ermöglichten Zuzug von europäischen Auslandsgesellschaften nach Deutschland. Angeführt wird der Zuzug insbesondere von der englischen *private company limited by shares* (im Folgenden *Limited*),<sup>8</sup> einer der deutschen GmbH zumindest funktionell vergleichbaren Gesellschaftsform.

Auf diese Entwicklungen hat im Bereich des Gesellschafts- und Insolvenzrechts zunächst der deutsche Gesetzgeber durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) reagiert. Seit dem Urteil des 5. Strafsenats des *BGH* vom Anfang des Jahres 2010 scheint nun auch der strafrechtliche Umgang mit den Geschäftsleitern in Deutschland agierender ausländischer Gesellschaften im Hinblick auf den Vorwurf der Untreue für geklärt.<sup>9</sup> Dabei scheint es so, als ob das Gericht hier die – wenn auch ironische – Feststellung *Ransieks*: „§ 266 StGB passt immer“<sup>10</sup> zugrunde gelegt hat und den *director* analog den aufgestellten Grundsätzen zur GmbH-Untreue bestrafen will. Ob aber einem generell zur „*Superverbotnorm*“<sup>11</sup> mutierten Untreuetatbestand auch der *director* einer in Deutschland ansässigen *Limited* tatsächlich unterfällt, gilt es im Folgenden zu untersuchen.

---

Fällen der letzten Jahre die Nachweise bei *Rönnau*, ZStW 119 (2007), 887 (887 f.); *Saliger*, HRRS 2006, 10 (10 f.). Im Vordergrund steht dabei die Untreue zu Lasten einer GmbH oder einer AG.

6 Zu der Frage ob der Untreuetatbestand überhaupt dem Wirtschaftsstrafrecht zuzurechnen ist, ausführlich *Rönnau*, ZStW 119 (2007), 887 (890 ff.) m.w.N.

7 *Schünemann*, in: LK, § 266 StGB Rn. 2. Siehe ferner *Seier*, in: HWSt, V 2 Rn. 1 ff.

8 Zur Verwendung englischer Begriffe und deren Schreibweise sogleich § 1 II.

9 *BGH*, NStZ 2010, 632 ff.

10 *Ransiek*, ZStW 116 (2004), 634 (634).

11 Zu diesem Begriff siehe *Rönnau*, in: FS-Tiedemann, S. 713, 719.

## I. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Zentraler Untersuchungsgegenstand der hier vorgelegten Arbeit ist die Strafbarkeit des *directors* einer in Deutschland ansässigen *Limited* wegen Untreue gem. § 266 StGB zu Lasten der *Limited*. Beschäftigt man sich allgemein mit der Organuntreue, so ist festzustellen, dass deren Probleme zumeist nicht in der Täterqualifikation oder im Kausalitätszusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg, sondern bei den Fragen nach der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens und dem Vorliegen eines Schadens liegen. Insbesondere die Feststellung des Merkmals der „Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht“ durch den *director* einer in Deutschland ansässigen *Limited* stellt sich als äußerst schwierig dar. Von ausschlaggebender Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Beurteilung der Anwendbarkeit des englischen Gesellschaftsrechts zur Tatbestandsausfüllung sowie die verfassungsrechtlichen Grenzen einer solchen. Dahinter steht die übergeordnete Frage, welche Auswirkungen sich durch den Wandel des Internationalen Gesellschaftsrechts auf die Strafbarkeit der Organe von in Deutschland ansässigen ausländischen Gesellschaften ergeben.<sup>12</sup> Diese Fragestellung erscheint überraschend. Immerhin galt doch bislang die allgemeine „*juristische Binsenweisheit*“,<sup>13</sup> dass im Inland handelnde Organe von Auslandsgesellschaften ebenso wenig gegen Strafvorschriften verstoßen dürfen wie hiezulande agierende Personen.<sup>14</sup>

Die Annäherung an dieses Problem erfolgt in vier Teilen. Der *erste* – vornehmlich deskriptive – *Teil* enthält einen kurzen Überblick über die maßgeblichen Entscheidungen des *EuGH* zur europäischen Niederlassungsfreiheit als dem „*europarechtlichen Auslöser*“<sup>15</sup> sowie eine einführende Darstellung des für die Problematik relevanten englischen Gesellschaftsrechts mit besonderem Schwerpunkt auf den *director's duties* als Ausgangslage für die Feststellung eines untreuerelevanten Pflichtenverstößes. Berücksichtigt wird dabei die Rechtslage nach dem kürzlich in Kraft getretenen *Companies Act 2006* (CA 2006). Ziel

---

12 Als Erster aus strafrechtlicher Sicht *Rönnau* auf der NSTZ-Jahrestagung am 3./4. Juni 2005 in Frankfurt a.M.; *ders.* ZGR 2005, 832 ff. Siehe ferner *Hoffmann*, in: Deutsches Gesellschaftsrecht im Wettbewerb der Rechtsordnungen, S. 227 ff., der aber hauptsächlich die europäischen Schranken einer möglichen Strafbarkeit untersucht.

13 So *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (832).

14 Ausdrücklich *Goette*, DStR 2005, 197 (199). Siehe auch *Gross/Schork*, NZI 2006, 10 (12); *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (832). Diese Annahme bezieht sich nicht auf sog. Allgemeindelikte. Bei diesen ist die Anwendbarkeit auf im Inland handelnde Organe einer ausländischen Gesellschaft wohl weiterhin unbestritten.

15 *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (833).

dieser Darstellung ist es, ein Verständnis des englischen Gesellschaftsrechts und der entsprechenden Pflichten des *directors* zu schaffen. Der *zweite Teil* enthält zum einen eine kritische Bestandsaufnahme zum Geltungsbereich des Untreuetatbestandes, seinen strukturellen Problemen und den drei bislang zur Untreuestrafbarkeit des *directors* einer in Deutschland ansässigen *Limited* ergangenen Urteilen. Zum anderen hebt er die zentrale Problematik der Untersuchung, nämlich das Tatbestandsmerkmal der Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht, hervor. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei die grundlegende Frage, ob eine Fremdrechtsanwendung im Rahmen des Untreuetatbestandes überhaupt verfassungsrechtlich zulässig sein kann. Mit dieser Frage und deren regelungstechnischer Einbettung befasst sich der *dritte Teil* der Untersuchung. Ersichtlich wird dabei, dass die fehlende Abstimmung zwischen deutschem Strafrecht und Europarecht nicht zu neuen bislang unbekanntenen Problemen führt, sondern vielmehr alte Probleme in ein neues Licht taucht. Der *vierte und abschließende Teil* überprüft die Vereinbarkeit des gefundenen Ergebnisses mit dem übergeordneten europäischen Recht und hinterfragt die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Einschreitens. Er endet mit dem bescheidenen Vorschlag eines spezialgesetzlichen Sondertatbestandes der Organuntreue, der auch die in Deutschland ansässigen Auslandsgesellschaften erfasst.

Ist die Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand damit ausreichend begründet, so ist die Untersuchung in mehrfacher Weise eingegrenzt. Zum einen befasst sich die vorliegende Arbeit ausschließlich mit der *private limited company by shares*. „Nur“ diese ist aus deutscher Sicht bislang in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt;<sup>16</sup> andere europäische Gesellschaftsformen werden nicht betrachtet.<sup>17</sup> Für diese dürften die hier getroffenen rechtlichen Schlüsse

---

16 Wachter, GmbHR 2005, 717 (718); Zöllner, GmbHR 2006, 1 (2). A.A. aber Lutter, GmbHR 2005, 1 (4), der davon ausgeht, dass in Zukunft nicht nur die englische *Limited*, sondern auch entsprechende Gesellschaftsformen des französischen, niederländischen und spanischen Rechts verstärkt am Rechtsverkehr in Deutschland teilnehmen werden; hieran zweifelnd Lawlor, NZI 2005, 432 (436).

17 Zur „*Limited liability partnership*“, Ringe/Otte, in: *Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, S. 301 ff.; Bank, S. 33 ff.; Schmittker/Bank, Rn. 3 ff. Insbesondere als Organisationsform für die anwaltliche Berufsausübung Henssler/Mansel, NJW 2007, 1393 ff. Zur „*Limited & Co.KG*“ siehe Höhne, passim; Just, Limited, Rn. 348 ff. Für polnische Gesellschaften Jara, RIW 2006, 106 ff. Zu amerikanischen Gesellschaften aufgrund von Art. XXV Abs. 5 S. 2 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29.10.1954 Drouven/Mödl, NZG 2007, 7 ff. Inwieweit die strafrechtlichen Regelungen auch für die SE gelten, untersucht Schlösser, NZG 2008, 126 ff. Siehe aber auch

allerdings häufig entsprechend gelten. Zum anderen werden die sich ergebenden Probleme allein am Beispiel der Untreue eines *directors* zu Lasten einer in Deutschland ansässigen *Limited* erörtert.<sup>18</sup> Hinsichtlich anderer Straftatbestände und deren – zum Teil ebenfalls – noch nicht zufriedenstellend gelöster Probleme im Hinblick auf den Zuzug ausländischer Kapitalgesellschaften sei der Verweis auf die hierzu bislang erschienen Monographien und Aufsätze gestattet.<sup>19</sup> Schwerpunktmäßig sind dies die Insolvenzverschleppung nach den §§ 64 Abs. 1, 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG a.F.<sup>20</sup> bzw. § 15a InsO n.F.,<sup>21</sup> Insolvenzstraftaten nach den §§ 283, 283b StGB,<sup>22</sup> die Bilanzdelikte nach den §§ 331, 334 HGB<sup>23</sup> sowie die Strafbarkeit wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB.<sup>24</sup>

Unberücksichtigt bleiben ferner mögliche handels- und zivilprozessrechtliche,<sup>25</sup> steuerrechtliche<sup>26</sup> sowie steuerstrafrechtliche<sup>27</sup> Auswirkungen der Entscheidungen des *EuGH* zur Niederlassungsfreiheit.

---

Wietz, S. 19 ff. der – zumindest dem Titel nach – seine Untersuchung auf sämtliche ausländische Kapitalgesellschaften erstreckt.

- 18 Zu einer möglichen Untreuestrafbarkeit des *directors* gegenüber Dritten, *Worm*, S. 115 ff.
- 19 Grundlegend bereits *Rönnau*, ZGR 2005, 832 ff. Vieles scheint dafür zu sprechen, dass vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots und des Parlamentsvorbehalts auch bei akzessorischen deutschen Straftatbeständen nicht auf Vorschriften des englischen Zivil- und Gesellschaftsrechts zur Tatbestandsausfüllung zurückgegriffen werden kann.
- 20 *Weiß*, passim; *Nuys*, S. 222 ff. Siehe ferner auch *Labinski*, S. 206 ff.
- 21 *Hinderer*, S. 163 ff.; *Labinski*, S. 190 ff.; *Nuys*, S. 369 ff.; *Pattberg*, S. 206 ff.; *Stärk*, S. 109 ff.; *Weiß*, S. 215 ff.; *Wilde*, S. 83 ff.; *Worms*, S. 109 ff.; *Wilk/Stewen*, wistra 2011, 161 (163 ff.).
- 22 *Hinderer*, S. 23 ff.; *Labinski*, S. 262 ff.; *Nuys*, S. 407 f.; *Pattberg*, S. 89 ff.; *Stärk*, S. 165 ff.; *Worm*, S. 136 ff.; *Wilk/Stewen*, wistra 2011, 161 (166 f.); *Kienle*, GmbHR 2007, 696 (697 ff.).
- 23 *Pattberg*, S. 250 f.; *Stärk*, S. 181.
- 24 *Labinski*, S. 287 ff.; *Pattberg*, S. 314 ff.; *Stärk*, S. 105 ff.; *Wilk/Stewen*, wistra 2011, 161 (169).
- 25 *Melchior*, AnwBl, 20 ff.
- 26 Zu steuerrechtlichen Aspekten *Brinkmeier/Mielke*, S. 54 ff.; *Heinz/Hartung*, § 16 Rn. 1 ff.; *Just, Limited*, Rn. 282 ff.; *Triebel/von Hase/Melerski*, Rn. 677 ff.; *Kessler*, DStR 2005, 2101 (2103 ff.); *Möhlenbrock*, in: FS-Schaumburg, S. 913, 930 ff.; *Völb*, Steuer und Studium 2007, 173 ff. Allgemein auch *Schaumburg*, in: Europäische Auslandsgesellschaften in Deutschland, S. 403 ff.
- 27 Zur Steuerhinterziehung gem. § 370 AO durch den *director* siehe *Pattberg*, S. 343 ff.

## II. Terminologische Vorfragen

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit einer ausländischen Rechtsordnung stellen sich immer Schwierigkeiten terminologischer Art. Umso wichtiger ist es daher, für die Diskussion eine einheitliche und in sich konsequente Anwendung der Begrifflichkeiten festzulegen.

Vor dem Hintergrund des im Strafrecht geltenden Gebots der Klarheit und Bestimmtheit<sup>28</sup> ist eine präzise Wortwahl zwingend erforderlich. Im Allgemeinen ist es nicht möglich, Begriffe eines anderen Rechtskreises inhaltsgleich in die Rechtssprache des eigenen Rechtskreises zu übersetzen.<sup>29</sup> Die Begriffe des „englischen“ Rechtskreises sind im Folgenden mithin *kursiv* hervorgehoben.<sup>30</sup> Die Auslegung ausländischer Rechtsbegriffe mittels deutscher Methodik führt zwangsläufig zu Missverständnissen. Mit dem Versuch deutscher Autoren, die englischen Begriffe unter deutsche Begrifflichkeiten zu subsumieren, geht häufig die Versuchung einher, diese auch in ein deutsches gesellschaftsrechtliches Verständnis zu zwingen.<sup>31</sup> Dies ist unzulässig, muss der deutsche Richter ausländisches Recht doch so anwenden, wie es in der ausländischen Rechtsordnung tatsächlich gilt.<sup>32</sup> Er darf ausländische Normen nicht der deutschen Methodik, beispielsweise hinsichtlich der Auslegungsmethoden, unterwerfen.<sup>33</sup>

Aus diesen Gründen sollte auch bei der Diskussion über die *Limited* der *director* entweder neutral als Direktor<sup>34</sup> bzw. als Geschäftsleiter<sup>35</sup> übersetzt oder die originäre Bezeichnung *director* beibehalten werden.<sup>36</sup> Die vorliegende Arbeit folgt der letzt genannten Ansicht und verwendet durchgängig die jeweiligen

---

28 Siehe bereits *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (839 f.) zu der Frage, ob sich der *director* nach dem GmbHG strafbar machen kann und den entsprechenden Bedenken im Hinblick auf den Wortlaut.

29 *Triebel/von Hase/Melerski*, Rn. 3 ff.

30 So auch bei *Bayer*, in: Lutter/Hommelhoff, Anh II zu § 4a GmbHG Rn. 1 ff.; *Just, Limited*, Rn. 1 ff.

31 Nach *Wietz*, S. 248 soll bereits der Sprachgebrauch (*fiduciary duty*) den unmittelbaren Bezug zu § 266 StGB nahelegen.

32 *Geimer*, in: Zöller, § 293 ZPO Rn. 26 m.w.N.

33 *Kegel/Schurig*, S. 505 f.; *Jansen/Michaels*, ZZZ 116 (2003), 3 (19 ff.); *Schall*, ZZZ 122 (2009), 293 (295). Ferner *Kühne*, GA 2005, 195 (203).

34 In diesem Sinne aus der strafrechtlichen Literatur *Rönnau*, ZGR 2005, 832 ff. und aus der gesellschaftsrechtlichen Literatur *Just, Limited*, Rn. 137 ff.

35 So *Benndorf*, S. 26.

36 So auch *Bayer*, in: Lutter/Hommelhoff, Anh II zu § 4a GmbHG Rn. 1 ff. Ausdrücklich auch *Triebel/von Hase/Melerski*, Rn. 3 ff.

englischen Begriffe als feststehende Bezeichnungen des englischen Rechtskreises. Äußerst unpräzise und damit abzulehnen ist allerdings die teilweise vorgenommene Übersetzung als Geschäftsführer<sup>37</sup> der *Limited*. Der Geschäftsführer ist das Handlungsorgan einer GmbH. Dieser ist auch nicht Mitglied eines *board of directors*, für das es bei der deutschen GmbH keine Entsprechung gibt.<sup>38</sup>

Wird im Folgenden vom „englischen“ Zivil- und Gesellschaftsrecht gesprochen, so ist das gemeinsame Recht von England und Wales gemeint.<sup>39</sup> Die im Schrifttum teilweise gebrauchte Bezeichnung „britisches Recht“ ist aufgrund der Rechtsteilung zwischen England und Wales einerseits, sowie Schottland und Nordirland andererseits bereits begrifflich falsch.<sup>40</sup> Da bei der Gründung einer *Limited* der statutarische Sitz der Gesellschaft in England, Wales oder Schottland liegen muss,<sup>41</sup> wäre darüber hinaus die Nennung von Großbritannien als Gesellschaftssitz unzulässig.

Nach dem englischen Rechtsverständnis wird ferner explizit zwischen dem *company law* als dem Recht der Kapitalgesellschaften<sup>42</sup> und dem *partnership law* als dem Recht der Personengesellschaften<sup>43</sup> unterschieden.<sup>44</sup> Soweit in dieser Arbeit der Begriff englisches Gesellschaftsrecht verwendet wird, bezieht sich diese vereinfachende Formulierung lediglich auf das Recht der Kapitalgesellschaften. Auch wird die *private company limited by shares* häufig als Äquivalent zur deutschen GmbH angesehen und die *public company limited by shares* mit der

---

37 So aber *LG Hamburg*, 611 KLS 11/08 (nicht veröffentlichtes Urteil); *Stärk*, S. 28 („*Limited-Geschäftsführer*“); *Schlösser*, *wistra* 2006, 81 ff.; *Stöber*, *GmbHR* 2006, 1146 (1146 ff.).

38 *Gross/Schork*, *NZI* 2006, 10 (10) halten die Bezeichnung als „Organ“ hingegen für unscharf, da sich das Verhältnis zwischen dem *director* und der *Limited* nach der sog. „Mandatstheorie“ bestimme.

39 „*The laws of England and Wales*“. Nur auf diese beschränkt sich das englische Recht in seiner unmittelbaren Geltung, vgl. *von Bernstorff*, S. 1.

40 Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (*United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland*) umfasst England, Wales, Schottland und Nordirland. Auch wenn gerade im Bereich des *company law* hier wesentliche Gesetzesgrundlagen übereinstimmen, bestehen jedoch insbesondere zwischen England und Wales zu Schottland und Nordirland partielle Unterschiede, die nicht übergangen werden dürfen, vgl. *Ebert/Levedag*, in: *Süß/Wachter*, S. 690. Unpräzise daher *AG Stuttgart*, *wistra* 2008, 226 ff.

41 Section 9(2)(b) CA 2006.

42 Companies Act 2006.

43 Limited Liability Partnerships Act 2000.

44 Hierzu *Just*, *Englisches Gesellschaftsrecht*, S. 5 f.



deutschen Aktiengesellschaft verglichen. Wirtschaftlich gesehen ist dieser Vergleich zutreffend, rechtlich handelt es sich jedoch bei beiden Rechtsformen um eigenständige Gesellschaftsformen einer ausländischen Rechtsordnung.<sup>45</sup>

Schließlich wird, in Abgrenzung zu nicht ausschließlich in Deutschland tätigen *Limited* Gesellschaften, von *Limiteds* mit inländischem Verwaltungssitz oder in Deutschland ansässigen *Limiteds* gesprochen. Die zum Teil gängige Bezeichnung als „deutsche“ *Limited* wird hingegen nicht verwendet.<sup>46</sup> Es handelt sich nach der hier vertretenen Auffassung um die Bezeichnung einer ausländischen Rechtsform, die sich nicht ohne weiteres in das Korsett deutscher Vorschriften und Begrifflichkeiten zwängen lässt.

---

45 Zutreffend *Just*, *Englisches Gesellschaftsrecht*, S. 7. Darüber hinaus weist die *private company* sogar mehr Ähnlichkeiten mit einer deutschen Aktiengesellschaft als mit einer GmbH auf, *Just*, *Limited*, Rn. 14.

46 So aber *Pattberg*, S. 371 u. a.; *Worms*, S. 29 ff.; *Pohl* unter Verweis auf *Raupach*, in: *FS-Raupach*, S. 375, 376; *Ringe/Willemer*, *EuZW* 2006, 621 ff.; *Wilms*, *KTS* 2007, 337 ff.